

Einladung zur 29. ordentlichen Generalversammlung

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Gerne laden wir Sie zu unserer 29. ordentlichen Generalversammlung ein.

Datum: **Freitag, 22. April 2016, 11.00 Uhr (Türöffnung: 10.00 Uhr)**
Ort: **OLMA-Halle Nr. 2.1, Jägerstrasse, 9000 St. Gallen**

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2015

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2015 zu genehmigen.

2. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, seinen Mitgliedern sowie den Mitgliedern der Konzernleitung die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 zu erteilen.

3. Verwendung des Bilanzgewinns

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn per 31.12.2015, nämlich:

Jahresverlust 2015	CHF	-18'884'108
+ Gewinnvortrag	CHF	<u>202'417'969</u>
Bilanzgewinn	CHF	183'533'861

auf neue Rechnung vorzutragen.

4. Wahlen

4.1 Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses

4.1.1 Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Alexander von Witzleben als Mitglied des Verwaltungsrats und als dessen Präsident sowie als Mitglied des Vergütungsausschusses.

4.1.2 Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Peter Barandun als Mitglied des Verwaltungsrats und als Mitglied des Vergütungsausschusses.

4.1.3 Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Peter E. Bodmer als Mitglied des Verwaltungsrats.

4.1.4 Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Heinz Haller als Mitglied des Verwaltungsrats und als Mitglied des Vergütungsausschusses.

4.1.5 Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Markus Oppliger als Mitglied des Verwaltungsrats.

4.1.6 Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Michael Pieper als Mitglied des Verwaltungsrats.

4.1.7 Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Christian Stambach als Mitglied des Verwaltungsrats.

4.2 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Dr. iur. Roland Keller, LL.M., Rechtsanwalt, Raggenbass Rechtsanwälte, Amriswil, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.3 Wahl der Revisionsstelle

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von PricewaterhouseCoopers AG, St. Gallen, für das Geschäftsjahr 2016 als Revisionsstelle (zur Prüfung der Jahresrechnung, der Konzernrechnung und des Vergütungsberichts).

5. Statutenänderungen

5.1 Erhöhung des genehmigten Kapitals

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, genehmigtes Kapital im Umfang von maximal CHF 33'600'000 zu schaffen, wobei er berechtigt sein soll, das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 8'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 zu erhöhen soweit nicht das unter Traktandum 5.2 beantragte bedingte Kapital verwendet oder reserviert wurde. Demzufolge beantragt der Verwaltungsrat, Art. 3a der Statuten wie folgt neu zu fassen:

„Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 22. April 2018 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 33'600'000 durch Ausgabe von höchstens 8'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 zu erhöhen (genehmigte Kapitalerhöhung). Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Die Ausübung von vertraglich erworbenen Bezugsrechten sowie der Erwerb von neuen Namenaktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten. Der Ausgabepreis, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und gegebenenfalls die Art der Sacheinlage oder Sachübernahme werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Der Verwaltungsrat ist überdies berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder zum Teil auszu-schliessen und Dritten zuzuweisen,

- zur Beteiligung von strategischen Partnern; oder
- zur Übernahme von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung derartiger Transaktionen; oder
- zur Ablösung von bestehenden Finanzierungen; oder

- zur raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital, welche ohne Entzug des Bezugsrechts nur schwer möglich wäre; oder
- aus anderen wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652b Abs. 2 des Schweizerischen Obligationen rechts.

Die Platzierung der neuen Aktien kann durch eine oder mehrere Banken erfolgen, welche die Aktien treuhänderisch zeichnen. Aktien, für die Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet.

Falls und soweit der Verwaltungsrat das von der Generalversammlung vom 22. April 2016 geschaffene bedingte Kapital in der Höhe von CHF 33'600'000 verwendet oder reserviert hat, reduziert sich entsprechend seine Ermächtigung gestützt auf Abs. 1 der vorliegenden Statutenbestimmung das Aktienkapital zu erhöhen.“

5.2 Erhöhung des bedingten Kapitals

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, das bedingte Kapital um maximal CHF 33'600'000 heraufzusetzen, wobei er berechtigt sein soll, das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 8'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 zu erhöhen soweit nicht das unter Traktandum 5.1 beantragte genehmigte Kapital verwendet wurde. Demzufolge beantragt der Verwaltungsrat, Art. 3b der Statuten wie folgt neu zu fassen:

„Das Aktienkapital der Gesellschaft kann im Maximalbetrag von CHF 33'600'000 durch Ausgabe von höchstens 8'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 erhöht werden (bedingte Kapitalerhöhung). Diese Namenaktien werden ausgegeben bei Ausübung von Optionsrechten, welche im Zusammenhang mit Wandelobligationen, Obligationen mit Optionsrechten oder ähnlichen Finanzierungsformen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften gewährt werden. Zur Zeichnung der neuen Aktien sind die Inhaber von Wandel- und Optionsrechten berechtigt. Der Verwaltungsrat legt die Konditionen für die Gewährung von Wandel- und Optionsrechten fest. Die Bezugsrechte der Aktionäre sind ausgeschlossen.

Der Verwaltungsrat kann das Vorwegzeichnungsrecht von bestehenden Aktionären bei der Ausgabe von Wandelobligationen, Obligationen mit Optionsrechten oder ähnlichen Finanzierungsformen beschränken oder aufheben, wenn solche Instrumente

- auf dem nationalen oder internationalen Kapitalmarkt ausgegeben werden; oder
- als Privatplatzierungen bei einem oder mehreren strategischen Investoren oder einem oder mehreren Finanzinvestoren ausgegeben werden; oder
- im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft stehen; oder
- im Zusammenhang mit der Ablösung bestehender Finanzierungen stehen.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre beschränkt oder ausgeschlossen wird, gilt für die Ausgabe von Wandelobligationen, Obligationen mit Optionsrechten oder ähnlichen Finanzierungsformen Folgendes:

- Die Instrumente sind zu den jeweiligen marktüblichen Bedingungen auszugeben, wobei die Platzierung über als Treuhänder wirkende Banken zulässig ist;
- Die Frist zur Ausübung der Wandelrechte darf 10 Jahre ab Ausgabe der Obligationen nicht überschreiten;
- Die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu den jeweiligen Bedingungen des betreffenden Finanzinstruments;
- Der Ausübungspreis für die neuen Aktien muss mindestens den Marktkonditionen im Zeitpunkt der Ausgabe der Wandel- und Optionsrechte entsprechen.

Der Erwerb von Namenaktien durch Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten und jede weitere Übertragung der Namenaktien, die durch die Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten gemäss diesem Artikel erworben worden sind, unterliegt den Eintragungsbeschränkungen von Art. 5 der Statuten.

Falls und soweit der Verwaltungsrat von der von der Generalversammlung eingeräumten Ermächtigung zur genehmigten Kapitalerhöhung gemäss Art. 3a der Statuten Gebrauch gemacht hat, reduziert sich entsprechend das bedingte Kapital gemäss Abs. 1 der vorliegenden Statutenbestimmung.“

5.3 Anpassung der statutarischen Beschreibung des Vergütungssystems der Konzernleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, die statutarische Beschreibung der Vergütung an die Mitglieder der Konzernleitung offener zu formulieren. Einerseits sollen die Mitglieder der Konzernleitung nebst der fixen Vergütung *in der Regel* auch eine variable Vergütung erhalten und andererseits soll nebst der variablen Vergütung auch die feste Vergütung einen Aktienanteil enthalten können. Infolgedessen beantragt der Verwaltungsrat, Art. 22 Absatz 2 der Statuten wie folgt neu zu fassen:

„Die Mitglieder der Konzernleitung erhalten neben einer festen Vergütung in der Regel zusätzlich eine variable Vergütung, welche von bestimmten Erfolgskriterien abhängig ist. Die feste und die variable Vergütung können einen Baranteil und einen Anteil in vorübergehend gesperrten Aktien gemäss Aktienbeteiligungsprogramm enthalten.“

5.4 Anpassung der Bestimmungen über die Vergütungsabstimmungen

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, die Abstimmung über die Genehmigung der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder der Konzernleitung prospektiv oder retrospektiv durchführen zu können. Infolgedessen beantragt der Verwaltungsrat, Art. 20 Abs. 1 Ziff. 2 und 3, Art. 23 Abs. 1 und 2 (neu als Art. 23 Abs. 1 bis 4 gegliedert) sowie Art. 27 der Statuten wie folgt neu zu fassen:

Art. 20 Abs. 1 Ziff. 2 und 3:

„Der Vergütungsausschuss hat grundsätzlich folgende Aufgaben und Zuständigkeiten in Bezug auf Vergütungsfragen betreffend den Verwaltungsrat und die Konzernleitung:

[...]

2. Antragstellung an den Verwaltungsrat zuhanden der Generalversammlung betreffend des Gesamtbetrages der maximalen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung bei prospektiver Genehmigung oder für das vergangene Amtsjahr bei retrospektiver Genehmigung;
3. Antragstellung an den Verwaltungsrat zuhanden der Generalversammlung betreffend des Gesamtbetrages der maximalen festen und variablen Vergütungen der Mitglieder der Konzernleitung für das kommende Geschäftsjahr bei prospektiver Genehmigung oder für das vergangene Geschäftsjahr bei retrospektiver Genehmigung;“

Art. 23 Abs. 1 bis 4:

„Die Generalversammlung genehmigt für jede Vergütungsperiode gesondert die Anträge des Verwaltungsrates zur prospektiven Genehmigung betreffend:

1. die maximale Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. die maximale feste und variable Vergütung der Konzernleitung für das nächste Geschäftsjahr, wobei der Verwaltungsrat die feste und variable Vergütung gemeinsam oder separat zur Genehmigung vorlegen kann.

Verzichtet der Verwaltungsrat auf Antragstellung betreffend prospektive Genehmigung einer Vergütung gemäss vorstehendem Absatz, genehmigt die Generalversammlung den Gesamtbetrag der entsprechenden Vergütung im Nachhinein für das vergangene Amts-, resp. Geschäftsjahr (retrospektive Genehmigung).

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende und zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Vergütungsperioden zur Genehmigung vorlegen.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrages für den Verwaltungsrat und/oder die Konzernleitung, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung neue Anträge stellen. Stellt er keine neuen Anträge oder werden auch diese abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen und ihr neue Anträge zur Genehmigung der Gesamtbeträge unterbreiten oder die Genehmigung anlässlich der nächsten ordentlichen Generalversammlung beantragen.“

Art. 27:

„Für die Vergütung von Mitgliedern der Konzernleitung, die bei prospektiver Genehmigung nach der Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung für die Konzernleitung neu ernannt oder befördert werden, steht für jede Periode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Konzernleitung bereits genehmigt hat, ein Zusatzbetrag zur Verfügung, sofern die für die betreffende Periode bereits genehmigte Vergütung nicht ausreicht. Dieser Zusatzbetrag darf für den Chief Executive Officer 40% sowie für jedes übrige Mitglied der Konzernleitung je 20% der für die betreffende Periode genehmigten Gesamtvergütung für die Konzernleitung nicht übersteigen.“

5.5 Anpassung der Bestimmung über Darlehen

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, dass die Gesellschaft den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung zwecks Bevorschussung von sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Abgaben

Darlehen gewähren darf. Infolgedessen beantragt der Verwaltungsrat, Art. 26 der Statuten wie folgt neu zu fassen:

„Die Gesellschaft gewährt den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung keine Darlehen, Kredite, Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge oder Sicherheiten. Davon ausgenommen sind Bevorschussungen von sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Abgaben bei quellensteuerpflichtigen Personen.“

6. Abstimmungen über die Vergütungen

6.1 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2015

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2015 im Sinne einer nicht bindenden Konsultativabstimmung zu genehmigen.

6.2 Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für das Amtsjahr 2016/2017

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag von CHF 960'000 der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für die Amtsdauer von der ordentlichen Generalversammlung 2016 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2017 zu genehmigen (wie in den beiliegenden Erläuterungen näher umschrieben).

6.3 Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung der Mitglieder der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2017

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag von CHF 4'600'000 der fixen und variablen Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2017 zu genehmigen (wie in den beiliegenden Erläuterungen näher umschrieben).

Verschiedenes Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht (Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung), der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte für das Jahr 2015 liegen seit dem 1. März 2016 am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre auf oder können auf www.afg.ch unter „Publikationen“ eingesehen werden. Zudem kann jeder Aktionär die Zustellung der Unterlagen verlangen (Tel.: +41 71 447 45 53; Fax: +41 71 447 45 88; E-Mail: media@afg.ch).

Zutrittskarten

Den im Aktienbuch als stimmberechtigt eingetragenen Aktionären wird mit der Einladung zur Generalversammlung eine Anmeldekarte zugestellt. Nach Rücksendung der Anmeldekarte an die Gesellschaft (SIX SAG AG, AFG Arbonia-Forster-Holding AG, Postfach, CH-4609 Olten) erhalten die Aktionäre ihre Zutrittskarten (Versand der Zutrittskarten ab 12. April 2016). Die frühzeitige Rücksendung der Anmeldekarten erleichtert die Vorbereitungsarbeiten zur Generalversammlung.

Aktionäre, die sich nach dem Versand der Einladung zur Generalversammlung, aber noch vor dem 11. April 2016, 17.00 Uhr, im Aktienregister eintragen lassen, erhalten die Einladung zur Generalversammlung und die

Anmeldekarte nach dem 12. April 2016 zugestellt. Sie können das Stimmmaterial durch Abgabe der Anmeldekarte am Tag der Generalversammlung direkt beim Aktienbüro in der OLMA-Halle Nr. 2.1 beziehen.

In der Zeit vom 11. April 2016, 17.00 Uhr, bis und mit 22. April 2016 finden keine Eintragungen im Aktienbuch statt. Aktionäre, die ihre Aktien nach dem 11. April 2016, 17.00 Uhr, erwerben, sind mit ihren erworbenen Aktien nicht stimmberechtigt. Aktionäre, die ihre Aktien vor der Generalversammlung veräussern, sind mit ihren veräusserten Aktien nicht mehr stimmberechtigt.

Vollmachtserteilung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen können, haben die Möglichkeit, sich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Herrn Dr. iur. Roland Keller, Rechtsanwalt, Raggenbass Rechtsanwälte, Bahnhofstrasse 9, 8580 Amriswil, oder durch einen anderen von ihnen ernannten Bevollmächtigten vertreten zu lassen und Weisungen für die Stimmabgabe zu erteilen.

Elektronische Fernabstimmung (E-Voting)

Aktionäre, die sich vertreten lassen, können Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter sowie Vollmachten an eine Drittperson ab dem 25. März 2016 unter <http://www.afg.ch/de/unternehmen/generalversammlung.html> elektronisch erteilen. Die dafür benötigten Zugangsdaten werden den Aktionären zusammen mit der Einladung zugestellt. Die elektronische Teilnahme ist bis zum **20. April 2016, 23.59 Uhr**, möglich. Erfolgt die Stimmabgabe auf verschiedenen Wegen (persönlich an der Generalversammlung, mittels schriftlicher Vollmachten- und Weisungserteilung oder E-Voting) so ist jeweils die zuletzt erfolgte Willenskundgabe des Aktionärs massgeblich.

Freundliche Grüsse

AFG Arbonia-Forster-Holding AG



Alexander von Witzleben
Präsident des Verwaltungsrats